

Gemeinde Ried-Brig

Friedhofreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Ried-Brig

Gesetzliche Grundlage

Eingesehen :

- Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996
- Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

beschliesst :

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Ried-Brig.

Ort der Ruhe

Art. 2

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Beerdigungsrecht

Art. 3

Auf dem Friedhof der Gemeinde Ried-Brig können bestattet werden:

- a) alle Einwohner der Gemeinde Ried-Brig
- b) andere verstorbene Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäussert haben, auf dem Friedhof der Gemeinde Ried-Brig bestattet zu werden. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist dazu erforderlich. Allfällige Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt

B. VERWALTUNG

Aufsichtsbehörde

Art. 4

Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese der dafür zuständigen Kommission weitergeben.

Organisation Aufgaben

Art. 5

Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat bestimmt.

Sie ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben und Pflichten.

- a) Sie organisiert das zum Betrieb notwendige Personal und stellt deren Pflichtenhefte auf.

- b) Sie überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlagen.
- c) Sie nimmt Gesuche entgegen, organisiert und überwacht die Erteilung von Bewilligungen für Gräber und Grabdenkmäler.
- d) Sie stellt den notwendigen Platz für die anfallenden Bestattungen sicher.
- e) Sie überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglementes.

Kirchliche Zuständigkeit

Art. 6

Die religiöse Bestattungszeremonie bleibt den betreffenden Religionen bzw. Konfessionen vorbehalten.

Da es sich grundsätzlich um einen christlichen Friedhof handelt, sind alle dem christlichen Glauben widersprechenden Handlungen, Zeichen und Symbole verboten.

Bestattungsarten

Art. 7

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattungen (Kremation)

C. GRÄBER

Grabregister

Art. 8

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird ein Friedhofsplan geführt mit der Angabe der einzelnen Grabnummern.

Einteilung

Art. 9

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten und ihre Ausrichtung ist im Friedhofsplan festgehalten.

Es kann folgende Gräberarten vorsehen:

- a) Erdgräber für Kinder
- b) Erdgräber für Jugendliche und Erwachsene (alter Friedhof)
- c) Bestehende Konzessionen werden nicht verlängert.
- d) Urnengrabstätten (Kolumbarium)
- e) „Garten der Erinnerung“ (Urnen-Aschesammel Grabstätte)

Reihenfolge der Bestattung

Art. 10

Grundsätzlich wird in jedem Grab nur **ein** Leichnam beigesetzt (Einzelgräber).

Es gelten folgende Ausnahmen, die hier abschliessend aufgeführt sind :

- a) Doppelgräber 1. Leichnam 2.00 m, 2. Leichnam 1.60 m Tiefe.
- b) Urnen können in bestehenden Erdgräbern bestattet werden. Mit Ablauf der Grabesruhe des Erdbestatteten wird die Urne jedoch

mitaufgenommen. Die Asche wird in den „Garten der Erinnerung“ verlegt, insofern die Angehörigen keine andere Anordnung mitteilen.

Grabzuteilung

Art. 11

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihe ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss **Friedhofsplan (ältestes Grab oder Grab eines Verwandten)**.

Grösse und Anlage der Gräber

Art. 12

Für die Grösse und Anlage der Gräber werden folgende Masse vorgeschrieben

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Kindergräber	120 cm	80 cm	150 cm
b) Gräber Jugendliche & Erwachsene	200 cm	85 cm	180 cm

Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 40 cm betragen.

Grabgebühren

Art. 13

Die Gebühren für die Erd- und Urnenbestattung werden vom Gemeinderat im **Anhang** zu diesem Reglement festgelegt.

Es gilt das Prinzip der **kostendeckenden** Gebührenhöhe.

Mehraufwand

Bei Bestattungen sind die Grabstätten (Grabstein und Umrandung) durch die Besitzer zu entfernen und neu zu setzen. Im Auftrag der Besitzer kann die Gemeinde einer Unternehmung diese Arbeiten übergeben. Die Kosten sind in jedem Fall vom Besitzer zu tragen.

Grabesruhe Erdbestattung

Art. 14

Vor Ablauf von **25 Jahren** dürfen Gräber nicht aufgenommen werden.

Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen.

Zu Händen der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.

Urnenbestattung

Für die Urnengräber (Erdgräber, Kolumbarien) gilt eine Grabesruhe von **20 Jahren**.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit nach Art.10, Abs. 2, lit. b.

Art. 15

Aufnahme des Grabes Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen.

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

D. GRÄBERPFLEGE und GRABGESTALTUNG (Grabsteine / Kreuz & Umrandung)

Pflege der Gräber **Art. 16**
Die Angehörigen der Verstorbenen besorgen den Unterhalt der Gräber.

Ausgedienter Grabschmuck und Kränze sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entfernen.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde schlicht unterhalten, und die daraus entstandenen Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Bepflanzungen **Art. 17**
Die Pflanzungen dürfen 50 cm in der Höhe nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen, ansonsten werden sie von der Friedhofsverwaltung geschnitten.

Grabgestaltung **Art. 18**
Die Gemeinde strebt eine harmonische Gestaltung der Gräber an. Dazu erlässt der Gemeinderat die notwendigen Vorschriften.

Die Grabumrandungen dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung, gesetzt werden.

Masse der Grabumrandung **Art. 19**
Die Masse der Grabumrandung, inkl. Sockel werden wie folgt festgelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Kindergräber:	100 cm	55 cm
b) Erwachsenengräber:	180 cm	70 cm
c) Doppelgräber (bestehende Konzessionen):	180 cm	160 cm

E. GRABSTEINE

Bewilligung **Art. 20**
Die Errichtung von Grabsteinen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

Art und Errichtung **Art. 21**
Grabsteine dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Sie müssen vorgängig von der Gemeinde eingemessen werden.

F. Urnenbestattungen

Bestattung **Art. 22**
Die Urnen können in einer Urnengrabstätte (Kolumbarium) oder in einem Erdgrab bestattet werden.

Urnengrabstätte **Art. 23**
Die Nischen einer Urnengrabstätte können folgendermassen verwendet werden:

Allgemein
Urnenplatzierung nach zeitlicher Reihenfolge. Reservationen sind nicht möglich.

Familien
Platzierung von grundsätzlich drei Urnen in derselben Nische. Die Grabesruhe der letztplatzierten Urne ist für die Aufnahme der Nische massgebend.

Ablauf der Grabesruhe **Art. 24**
Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen den Angehörigen zurückgegeben oder aber dem „Garten der Erinnerung“ übergeben.

Inschrift und Fotos **Art. 25**
Der Grabschmuck auf dem Urnenmonument inkl. der Inschrifttafel mit Foto sind einheitlich gestaltet.

Sie werden bei der Zuteilung eines Urnenplatzes durch die Gemeinde bestellt und angebracht.

G. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Bestehende Konzessionen **Art. 26**
Für bestehende Mietgräber mit Konzessionen gelten folgende Regelungen:

Die bestehenden Grabkonzessionen behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf, werden aber nicht mehr verlängert. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das Grab zurück an die Gemeinde.

Wurde vor Ablauf der Konzession noch eine Erdbestattung vorgenommen, so wird nur mehr die Grabesruhe dieses Letztverstorbenen abgewartet.

Haftung für Schäden

Art. 27

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände, soweit sie nicht durch die Gemeinde erstellt wurden.

Bussen

Art. 28

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzbuchungen, sowie die Strafbestimmungen des Kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 und der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Nebst der Aussprechung von Bussen, kann der Gemeinderat, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, die **Wiederherstellung** des rechtmässigen Zustandes verlangen.

Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, entsprechende Vorkehrungen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Art. 29

Auf Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden.

H. Übergangs- & Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement vom 10. Mai 1959 und alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Friedhofreglement wurde angenommen durch:

Gemeinderat : in der Sitzung vom 2. Mai 2002

Urversammlung : vom 16. Mai 2002

Staatsrat : Homologation vom 3. September 2002

1. Erdbestattung

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kindergrab</u>
Grabaushub	CHF 850.-	CHF 400.-

Mehraufwand und Erschwernisse werden separat und je nach Aufwand verrechnet (Witterung etc.).

2. Urnenbestattung**2.1 Urnenbestattung in bestehendem Erdgrab**

Grabaushub : CHF 250.-

Mehraufwand und Erschwernisse werden separat und je nach Aufwand verrechnet (Witterung etc.).

2.2 Urnenbestattung im Urnenmonument (Kolumbarium)**Einzelgrab**

CHF 850.-

Im Preis inbegriffen ist die Namenstafel mit Foto und Inschrift.